



CH-3003 Bern

PUE: gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Uitikon
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon

Per E-Mail an: Stefanie.Conrad@uitikon.org

Aktenzeichen: PUE-333-555

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Abfall- und Gebührenreglement und zur revidierten Abfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29.08.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfall- und Gebührenreglements sowie der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 29.08.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

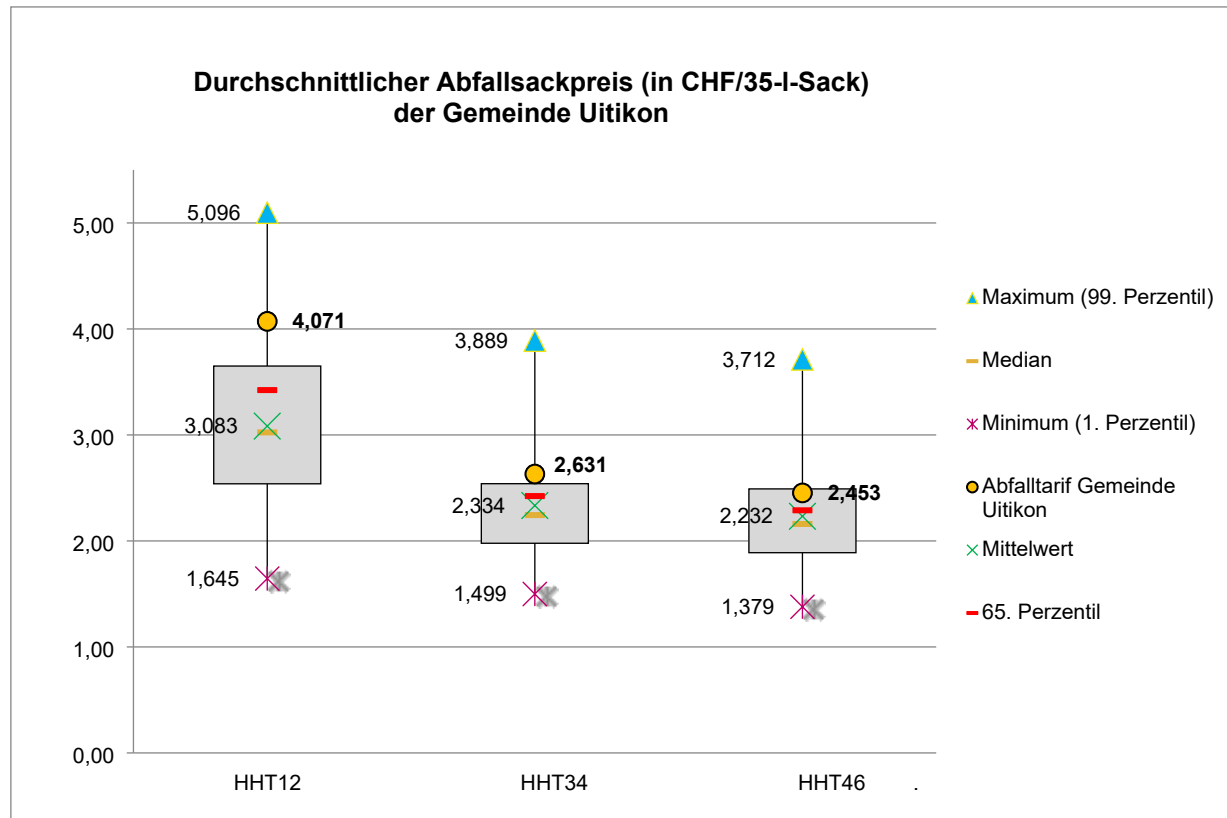
2.2 Vorgesehene Anpassung

Mit der Revision des Abfalls- und Gebührenreglements werden die bestehenden Abfallgebühren nicht verändert. Neu wird per 01.01.2026 eine Gebühr für Sperrgut eingeführt:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 2.07	CHF 2.07
Grundgebühr:		
- Pro Haushalt/Betriebseinheit (inkl. MwSt):	CHF 100.–	CHF 100.–
Gebührenmarken für Sperrgut:		
- 1 Bogen à 5 Marken (inkl. MwSt):		
(Pro 5 kg wird 1 Marke benötigt):	gratis	CHF 15.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Nachstehend wird der durchschnittliche Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher beantragt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher beantragt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Einerseits sieht die Gemeinde eine Grundgebühr pro Wohneinheit vor, welche höher liegt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Andererseits erhebt die Gemeinde keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Der Preisüberwacher beantragt folglich – zur besseren Berücksichtigung des Verursacher- und Äquivalenzprinzips – die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der fixen Grundgebühr, welche nicht höher sein darf als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Sollte die Gemeinde auf die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr verzichten, so sind differenzierte Grundgebühren einzuführen, bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entspre-

chend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus.

In Bezug auf die Unternehmen hält der Preisüberwacher jedoch fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Grösse eines Unternehmens unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Unternehmen kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Unternehmen muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die fixe Grundgebühr auf maximal die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke zu senken.**
- **Beim Verzicht einer Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr die Grundgebühren stark zu differenzieren.**
- **Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.**
- **Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannte oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.